

MesseRendsburg GmbH NORLA 2010 Am Kamp 15-17 24768 Rendsburg	Wird von der Ausstellungsleitung ausgefüllt Standbezeichnung: _____ Block/Halle _____ Stand-Nr. _____ _____ Straße _____	Ausstellende Firma _____ Straße _____ PLZ / Ort _____ Tel. _____ Fax _____ Ansprechpartner _____
--	--	--

Anmeldung von lebenden Tieren

Unter Berücksichtigung folgender Veterinärbestimmungen, melde(n) ich/wir folgende Tiere an:

Anzahl	Tierart
.....
.....

Die aufgeführten Tiere werden voraussichtlich am 2010 um Uhr am Ausstellungsgelände eintreffen.

Ort, Datum _____ Stempel / Unterschrift _____

Veterinärbestimmungen für die Beschickung der NOLRA mit lebenden Tieren

Für die o. a. Veranstaltung wird aufgrund der §§ 6 und 8 der Viehverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 03. 2010 (BGBl. I S. 203), folgendes bestimmt:

- Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung.
- Dem Landrat - Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht - des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung eine Liste der zum Auftrieb gelangenden Tiere vorzulegen.
- Kranke und verdächtige Tiere sowie Tiere, in deren Herkunftsbeständen übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist, oder die aus Beständen oder Orten stammen, die wegen einer anzeigepflichtigen Seuche der veterinärbehördlichen Sperre unterliegen, dürfen auf die Veranstaltung nicht verbracht werden.
- Tiere, für die eine Kennzeichnung nach der Viehverkehrsverordnung vorgeschrieben ist, dürfen nur mit dieser dauerhaften Kennzeichnung aufgetrieben werden.
- Zur Veranstaltung kommende Tiere sind dem zuständigen amtlichen Tierarzt zur Einlassuntersuchung vorzuführen. Für die Einlassuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Kranke oder verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere, die nicht die Auflagen dieser Genehmigung erfüllen, sind bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen.
- Für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel und Bienen gelten darüber hinaus die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Rinder

- müssen aus Leukose/Bruceellose-freien Beständen stammen.
- dürfen gemäß § 3 der BHV1-Verordnung vom 23. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) nur aufgetrieben werden, wenn sie die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung der Anlage 2 oder 3 der Verordnung begleitet sind.
- dürfen nur auf die Veranstaltung verbracht werden, wenn sie gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 2 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (e-Banz-AT-46 2006 V1) in der zurzeit geltenden Fassung geimpft worden sind.

II. Schafe und Ziegen

- dürfen nur auf die Veranstaltung verbracht werden, wenn sie gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 2 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (e-Banz-AT-46 2006 V1) in der zurzeit geltenden Fassung geimpft worden sind.

III. Schweine

- müssen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky-sche-Krankheit vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609) aus einem von Aujeszky-scher Krankheit freien Bestand stammen.

IV. Geflügel

- darf nur in Käfigen transportiert werden, die vor der Beschickung gründlich gereinigt und desinfiziert worden sind.
- darf nur mit nummerierten Marken oder Fußringen gekennzeichnet auf die Veranstaltung verbracht werden.

- Enten und Gänse sind von sonstigem Geflügel räumlich getrennt auszustellen.
- für die Tauben ist eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Paramyxovirus-Infektion der Tauben und für Hühner und Truthühner eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Newcastle-Krankheit vorzulegen, aus der folgendes zu ersehen sein muss:
 - § Name und Anschrift des Besitzers,
 - § Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes,
 - § Zahl, Art, Rasse, Alter und Nummern der Marken oder Fußringe sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere,
 - § Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes,
 - § Unterschrift und Anschrift des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.
 - § Die Impfung gegen Paramyxovirus-Infektion der Tauben des Herkunftsbestandes und der Ausstellungstiere muss mindestens 21 Tage und längstens 12 Monate vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
 - § Die Impfung gegen Newcastle-Krankheit des Herkunftsbestandes und der Ausstellungstiere muss bei Lebend impf Stoffen mindestens 14 Tage und längstens 90 Tage, bei inaktivierten Impfstoffen mindestens 14 Tage und längstens 90 Tage, bei Doppelimpfung im Abstand von 14 bis 28 Tagen mindestens 14 Tage und längstens 180 Tage vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.

V. Bienen

- müssen von einer Bescheinigung des für den Herkunftsort der Bienen zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet sein, aus der hervorgeht, dass die Bienen und der Herkunftsbestand der Bienen bei einer innerhalb der letzten vier Wochen durchgeführten Untersuchung als frei von der bösartigen Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsbestand nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt.
- die Bescheinigung darf höchstens fünf Tage vor dem Abtransport der Bienen zur Veranstaltung ausgestellt worden sein.

- Besitzer und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
- Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen zu sorgen. Erkrankungen oder der Verdacht auf Erkrankungen sowie jeden Todesfall hat sie sofort dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen.
- Lebende oder tote Tiere dürfen vor Beendigung der Veranstaltung nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden.
- Die Standplätze der Tiere sowie für die Unterbringung der Tiere Einrichtungen und Stallgeräte sind nach Abschluss der Veranstaltung nach näherer Anweisung des zuständigen Amtstierarztes gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.